

Konsultation Vollzugshilfe VVEA Teil "Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial
Consultation sur l'aide à l'exécution de l'OLED partie "Valorisation des matériaux d'excavation et de percement"
Consultazione dell'aiuto dell'esecuzione OSPR parte "Riciclaggio del materiale di scavo e di sgombero"

Organisation: FSKB
Organisation:
Organizzazione:
Adresse: Schwanengasse 12
Adresse: 3011 Bern
Indirizzo:
 Datum: 28. Feb 19
 Date:
 Data:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch
 Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
	1. Einleitung 1. Introduction	Ja/oui/si Nein/non/no			
	2. Begriffe 2. Definitions	Ja	Öffnen des Kapitels für weitere Behandlungsanlagen, die heute unüblich oder nicht bekannt sind.	Verwertung in einer Ziegelei ist heute üblich, wenn auch nicht sehr verbreitet. Das nicht Aufführen kann den Eindruck erwecken, dass diese Verwertung nicht zulässig ist.	
	2. Begriffe 2. Definitions	Ja	In Ziff. 2.1 Begriff "Material von früheren Bautätigkeiten" erläutern.	Der Begriff "Material von frühere Bautätigkeiten" wird umgangssprachlich mit Rückbaumaterial assoziiert. Dies ist in diesem Kapitel kaum gemeint. Vermutlich ist Aushub aus früheren Bautätigkeiten gemeint. Ersetzen von Material durch Aushub kann das Missverständnis lösen.	
	2. Begriffe 2. Definitions	Ja	Ziff 2.5.	Präzisieren, dass mit der Möglichkeit der Behandlung, technische Möglichkeiten verstanden werden.	
	2. Begriffe 2. Definitions	Ja	Ziff 2.5 letzter Absatz wie folgt anpassen: "..... Verwertung oder Ablagerung ins Ausland exportiert werden."	Grundsätzlich sind auch beim Export alle Möglichkeiten aufzuführen.	
	2. Begriffe 2. Definitions	Ja/oui/si Nein/non/no	Ziff 2.5.5 wie folgt formulieren: "....., dass diese als hydraulisch oder bituminös gebundene Baustoffe eingesetzt zu können oder diese auf dafür	Die Immobilisierung sollte nicht nur im Zusammenhang mit der Deponierung definiert werden, sondern auch darauf hinweisen, dass Materialkörnungen so auch in gebundenen Gemischen (Beton, Asphalt) verwertet werden können.	
	2. Begriffe 2. Definitions		Ziff 2.6 ersten Satz streichen.	Es geht in diesem Absatz um die Begriffsdefinition Ablagerung, die mit dem zweiten Satz vollumfänglich beschrieben ist. Mit dem ersten Satz, der zu streichen ist, wird das Wiederverwertungsgebot in eine Wiederverwertungspflicht umgedeutet. Damit wird das Kapitel Begriffe für Umdeutungen "missbraucht".	

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
	2. Begriffe 2. Définitions		Ziff 2.9.4 - 2. Absatz wie folgt umformulieren: Geogen belastetes Material soll so behandelt und aufbereitet werden, dass die Oberflächenvergrößerung des Materials auf ein Minimum beschränkt bleibt.	Die Vergrößerung der Kontaktfläche ist ein Effekt, der in nennenswertem Mass auftritt, und ist nur bei Ausbruchmaterial festzustellen. Aushubmaterial wird im Zuge des Aushubes nicht zerkleinert. Der Ursprung des Stoffinhaltes ist weiterhin geogen. Natürliche Verwitterungsprozesse führen ebenfalls zur Zerkleinerung von Gestein. Punktuell kann der Prozess durch den Abbau (Ausbruchmaterial) beschleunigt werden. Er ist aber in keinem Fall mit sonstigen anthropogenen Einwirkungen vergleichbar. Schlämme aus der Aufbereitung sind kein speziell belastetes Material und kommen auch in der Natur in dieser Form vor. Der Aufbereitungsprozess hat keine Stoffe in den Schlamm eingetragen. Solche Schlämme müssen ohne weitere Auflagen im Gebiet mit gleicher geogener Belastung eingebaut (Wiederauffüllung) oder ausgebracht werden können (z. B. als Bodenverbesserer in der Landwirtschaft).	
	2. Begriffe 2. Définitions	Ja	Ziff 2.10.1 ergänzen, dass sich Gewichtsprozente immer auf die Trockensubstanz beziehen.	Mit der Präzisierung werden Missverständnisse und Diskussionen vermieden; ebenso ist die Formulierung damit analog zum Ziff 2.10.3.	
	3. Vorgehen und Beurteilung 3. Démarche et appréciation	Ja	In Abbildung 2 im Ablauf rechte Seite (<95% gesteinsähnlich - nochmalige Trennung) sicherstellen, dass nach der Trennung nochmals eine Beurteilung des Materials vorgenommen wird.	Mit der "nochmaligen" Tgrennung wird eine Konzentration von schad-/Fremdstoffen in einer Teilfraktion angestrebt. Diese muss im Idealfall auf einem anderen Deponietyp entsorgt werden als das Ursprungsmaterial. Die Materialprüfung muss unabhängig vom einem bestehenden Entsorgungskonzept erfolgen.	
	3. Vorgehen und Beurteilung 3. Démarche et appréciation	Ja	Zu Ziff 3.3: Es ist konzeptionell aufzuzeigen, wie der Vollzug und Kontrolle durch die Baubehörde und Verwerter im Detail aussieht.	Eine praxisgerechte Umsetzung ist Voraussetzung eines funktionierenden Konzepts. Da Baustellen kantonsübergreifend abgewickelt werden, sollte auch auf einen einheitlichen Vollzug geachtet werden.	
	3. Vorgehen und Beurteilung 3. Démarche et appréciation	Ja/oui/si Nein/non/no	Im Kapitel 3.4 - 1. Absatz ist der zweite Satz zu streichen, ebenso der 2. Absatz. - Entfernen der Abbildung 3 (Schema für die Begründung der Nicht-Verwertung) inkl. der zugehörigen Legende, die irreführende Erläuterungen enthält. - Ersatzweise soll der Ersteller des Entsorgungskonzeptes (Bauherr) im Entsorgungskonzept grundsätzliche Wiederverwertungsmöglichkeiten aufzeigen. Der ausführende Unternehmer kann diese nutzen. - In der Mark-up-Version des Vollzugshilfemodules ist eine Darstellung vorgeschlagen, die ersatzweise für die Abbildung 3 verwendet werden sollte.	Art. 19 Abs. 1 VVEA enthält eine Aufzählung alternativer, untereinander gleichwertiger Verwertungsmöglichkeiten. Mit anderen Worten hat der Verwertungspflichtige ein Wahlrecht, von welcher der in der Verordnung aufgezählten Verwertungsmöglichkeiten er Gebrauch machen will. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 VVEA, der Systematik mit anderen Bestimmungen, aus dem Erläuterungsbericht des BAFU zur Totalrevision der TVA und den parlamentarischen Beratungen zur USG-Revision 2014. Eine Begründungspflicht für die Berücksichtigung einer bestimmten Verwendungsmöglichkeit (bzw. die Nicht-Verwertung) ist weder in dieser Bestimmung noch anderswo vorgegeben. Daher ist die Pflicht zur Begründung eine über die VVEA hinausgehende, unzulässige Forderung und zu streichen. Für den Unternehmer führt dies zu ineffizientem weiteren bürokratischem Aufwand, da er in der Regel schon aus wirtschaftlichen Überlegungen einen Wiederverwertung einer Deponierung vorziehen wird. Ebenso ist das Ablaufschema in Abbildung 3 für die Begründung einer Nichtverwertung zu entfernen. In seiner Struktur suggeriert es eine Priorisierung der Wiederverwertungsmöglichkeiten, die wie dargelegt nicht mit der VVEA konform ist. Zudem entspricht die Aufzählung der Verwertungsarten nicht den in Art. 19 Abs. 1 VVEA abschliessend aufgezählten Verwertungsmöglichkeiten. Die Verwertung in einer Kiesgrube erfüllt das Verwertungsgebot nach Art. 19 Abs. 1 VVEA ohne jeglichen Vorbehalt. Eine Begründung für die Nichtberücksichtigung von einzelnen Verwertungsmöglichkeiten ist gemäss VVEA nicht erforderlich und darf auch in der Vollzugshilfe nicht verlangt werden. Vgl. zum Ganzen das beiliegende Memorandum der Anwaltskanzlei Homburger AG vom 07. Februar 2019.	

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
			zu Kap 3.4	Die vermeintlich technischen Kriterien wie "Feingehalt über 30%" sind nicht stichhaltig und zu unklar formuliert. Beim Feingehalt wäre eine Trennkorngrösse zu definieren. Material mit einem Feinanteil von über 30% kann nur von hochspezialisierten Anlagen verarbeitet werden. Eine "normale" Aufbereitung verarbeitet Material mit einem Gehalt von ca. 10% Feinanteilen. Standardisierte Aushubwaschanlagen (Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik) kommen auf einen Anteil von 20% Feinanteil, der noch verarbeitet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist ein Wert von 20% Feinanteil zu nennen, so denn überhaupt ein Wert festgeschrieben werden soll. Darüberhinaus ist die Mineralogie der Feinanteile massgeblich betreffend der Anhaftung an groben Gesteinskomponenten, die über die Verwertbarkeit eines Aushubes entscheidet. Regional bestehen signifikante Unterschiede, der heute vom Markt verwerteten Rohmaterialzusammensetzungen.	
		Ja	Im Kap. 3.2 wurde in der Mark-up-Version (siehe Beilage) dieses Vollzugshilfe-Moduls ein Textvorschlag formuliert. Dieser kann allenfalls auch in einem Anhang plazierte werden. Der Textvorschlag im Mark-up umfasst auch einen Anhang 5 (Bauherrendeklarationsformular)	Das Kapitel 3.2 ist in sich schlüssig formuliert. Teilweise enthält es sehr summarische Formulierungen (z. B. "Beurteilung wird durch die Bauherrschaft durchgeführt"), die für die Praxis eine Erläuterung erfordern, damit gesichert ist, dass in Wiederauffüllungen und Deponien Typ A nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial angeliefert wird. Die Kiesgrube ist für die "saubere" Wiederauffüllung verantwortlich und muss die Materialannahme auf belastbare Aussagen abstützen können. - Die vorgeschlagene Formulierung schliesst die Lücke zwischen diesem Vollzugshilfemodul, dem Vollzugshilfemodul "Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen" und dem Vollzugshilfemodul Probennahme. Der Textvorschlag umfasst auch ein Formular im Anhang A5, der als Musterdeklaration gedacht ist, bei deren Anwendung alle kritischen Aspekte berücksichtigt sind. Vom Titel her bietet sich auch eine Einbindung in das Kap 3.7.1 "Probennahmeprogramm für Untersuchungen zur Ermittlung der Materialeigenschaften" an. Dieses Kapitel gehört jedoch zum Obertitel "Umgang mit geogen belastetem Material" und ist daher unpassend. Es ist zu prüfen ob das jetzige Kapitel 3.7.1 ins Kapitel 3.2 verschoben werden kann. Zur Gewährleistung von vergleichbaren Prüfergebnissen ist die Probennahme und die Prüfung durch akkreditierte Stellen unabdingbar. Nur mit einer repräsentativen Probennahme, für die die Entnahme durch eine akkreditierte Stelle die Gewähr bietet, sind belastbare und vergleichbare Prüfergebnisse erreichbar.	
			Kap. 3.7, Abbildung 4 logischer aufbauen	Im Flussdiagramm sollte jede Frage nur einmal erscheinen. Die Frage nach dem "Nachweis des geogenen Ursprungs der Belastung" sollte zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden.	
	3. Vorgehen und Beurteilung 3. Démarche et appréciation	Ja	Kap 3.7.2. Präziser auf die Verantwortung des Bauherrn formulieren.	Grundsätzlich ist den Aussagen im Kapitel zuzustimmen. Es ist jedoch klarer die Verantwortung des Bauherrn zum Ausdruck zu bringen. Dieser muss das Material eindeutig deklarieren, z. B. analog dem Vorschlag im Kap 3.2/Anhang 5.	
	4. Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial 4. Valorisation des matériaux d'excavation et de percement	Ja	Kap 4.1 Tab. 2 Farbegebung ist inLegende zu erläutern	Terrainveränderungen und Seeschüttungen werden nicht durch die VVEA bewilligt. Es ist sicherzustellen, dass dem Leser bewusst ist, dass er dafür sep. Bewilligungen einholen muss.	
	4. Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial 4. Valorisation des matériaux d'excavation et de percement	Ja	Der letzte Satz im Kapitel 4.2 sollte lauten: Im Entsorgungskonzept soll dargelegt werden, wie das Material verwendet werden kann.	Der genannte Satz wird grundsätzlich begrüsst und korrespondiert mit dem ersatzweisen Vorschlag zur Formulierung im Kapitel 3.4 (Ersteller des Entsorgungskonzeptes zeigt Möglichkeiten der Verwertung auf.). Die Handlungsfreiheit des Unternehmers darf nicht durch verpflichtende Bestimmungen eingeschränkt werden. Mit der Verwendung des Wortes "soll" erfolgt ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der beteiligten Parteien. Zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Entsorgungskonzeptes und der Bauausführung vergehen teilweise lange Zeiträume, in denen sich allenfalls weitere und sinnvollere Verwertungsoptionen ergeben.	

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
			In Ziff 4.5 - 1. Absatz ist der folgende Teilsatz zu streichen:, das nicht als Baustoff und nicht als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen verwendet werden kann, ..	Dieser Teilsatz impliziert eine Rangfolge der Verwertungsmöglichkeiten, welche nicht konform ist mit Art. 19 Abs. 1 VVEA. Die genannten Verwertungsmöglichkeiten sind gleichwertig. Vgl. die Bemerkungen zu Ziff. 3.4 und das beiliegende Memorandum der Anwaltskanzlei Homburger AG vom 07. Februar 2019. Eine Diskriminierung von Abbaustellen ist unzulässig und verunmöglicht im Extremfall die zeitgerechte Wiederauffüllung und Rekultivierung einer Abbaustelle, die terminiert von den Behörden - aus Gründen der Reduktion der Umwelteinwirkungen - vorgegeben wird.	
	5. Tunnelausbruchmaterial 5. Matériaux de percement de tunnels	Ja/oui/si Nein/non/no	Kap 5.4 letzter Absatz klarer formulieren	Ist eine nach dem Stand der Technik anthropogene Verschmutzung von Tunnelausbruchmaterial, mit der dieses noch in Materialentnahmestellen eingebracht werden kann (Anteile Spritzbeton bei Teilausbruchverfahren,) zulässig? Wer nimmt eine diesbezügliche Beurteilung vor?	
	6. Umgang mit Neophyten 6. Traitement des néophytes	Ja		Das Kapitel ist verwirrend und widersprüchlich formuliert. Neophyten finden sich mit Ausnahme vom jap. Staudenknöterich nicht im Aushub- und Ausbruchmaterial. Bezüglich Neophyten im Boden soll auf entsprechende Ausführungen in Dokumenten zum Boden verwiesen werden. Im Kapitel 6 erfolgt eine Vermischung von Aussagen zu Boden und Aushub, die einem klaren Verständnis entgegensteht. - Böden mit Neophyten dürfen gemäss VVEA Art. 18 nicht verwendet werden. - Die Formulierung " sofern am Verwertungsort keine Ausbreitung ermöglicht oder gefördert wird" ist zu allgemein formuliert und stellt keine Hilfe für den Vollzug dar.	
	Anhang 1 Annexe 1	Ja/oui/si Nein/non/no			
	Anhang 2 Annexe 2	Nein	Es soll als Verwendungsempfehlung eine eigenständige Visualisierung der Positionen 18-22 erstellt werden.	Der Anhang A2 trägt dahingehend zur Verwirrung bei, dass der Eindruck entsteht, es könne in genannten Bauteilen Aushub verwertet werden. Bei genauem Hinschauen sieht man, dass auf der Verwendungsempfehlung für mineral. RC-Baustoffe Kt. BE/SO die Positionen 18-22 ergänzt wurden. (Sauberer Aushub ist oftmals nicht für die Verwendung im Drainagebau geeignet.)	
	Anhang 3 Annexe 3	Ja/oui/si Nein/non/no			
	Anhang 4 Annexe 4	Ja/oui/si Nein/non/no		Entsorgungskonzepte werden im Zusammenhang mit der Lenkung der Stoffströme von Tunnelausbruchmaterial intensiv behandelt. Es stellt sich die Frage, ob alle Themen zum Entsorgungskonzept nicht in einer Vollzugshilfe - nämlich der zum Entsorgungskonzept - behandelt werden sollten. - Allenfalls müsste es an dieser Stelle Materiallenkungskonzept - in Abgrenzung zum Entsorgungskonzept in der VVEA - heissen. Die Bestimmung der Schadstoffinhalte ist das Eine, der Umgang mit den grossen Materialmengen ein anderes Thema, dass in diesem Sinne eine gesonderte Behandlung verdient.	
	Annex 4, Ziff. 9.2.2				

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
	Weitere Bemerkungen Remarques additionelles		Es ist zwingend zu erreichen, dass in allen Kantonen, die Umsetzung der VVEA in gleicher Art erfolgt. Heute ist festzustellen, dass in einigen Kantonen Aufbereitungsanlagen für sauberen Aushaub auf deponien Typ A zugelassen sind, in anderen Kantonen aber nicht. Diese Ungleichbehandlung führt zu einem unerwünschten "Abfalltourismus".		
	Weitere Bemerkungen Remarques additionelles		Es fehlt ein Kapitel (in diesem oder einem anderen Modul der Vollzugshilfe), das die Verantwortlichkeiten klar aufzeigt. Hier liegt ein grosses Verbesserungspotential bedarf, und in der Folge lassen sich damit Umweltschäden und unnötige Kosten vermeiden. In der Praxis wird nach wie vor häufig versucht, das Risiko (es bestehen regelmässig unbekannte Faktoren/Rahmenbedingungen hinsichtlich der Mengen und des Verschmutzungsgrades) an die Annahmefirma abzutreten. Notwendig ist aber eine saubere Abklärung an der Quelle (siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 3.2/Anhang 5). Insbesondere muss in diesem Kapitel klargestellt werden, dass der Bauherr als Verursacher und die von ihm beauftragten Firmen (Bauherrenvertreter, Transporteure, ...) die Verantwortung für das Material tragen, bis es an der richtigen Stelle zur Aufbereitung oder Ablagerung abgegeben wird. Auch ist festzuhalten, dass für Folgeschäden, falls das Material falsch deklariert oder nach der Ablagerung als belastet eingestuft wird, der Abgeber haftbar ist.		